

## Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

### Betreff

**Bürgereingabe gem. § 24 GO, betr.: Abstellen von Mietfahrrädern und dergleichen im öffentlichen Raum (Az.: 02-1600-14/21)**

### Beschlussorgan

Ausschuss für Bürgerbeteiligung, Anregungen und Beschwerden

Gremium	Datum
Ausschuss für Bürgerbeteiligung, Anregungen und Beschwerden	21.06.2021

### Beschluss:

Der Ausschuss für Bürgerbeteiligung, Anregungen und Beschwerden dankt dem Petenten für die Eingabe. Die Verwaltung wird beauftragt, das Urteil des OVG Münster auf die Anwendbarkeit auf die Stadt Köln zu prüfen. Darüber hinaus sind weitere geeignete Vorgaben im Rahmen der bisherigen Regulierungspraxis aufzustellen, um die Abstellung von Mietfahrrädern und E-Scootern im öffentlichen Raum weiter zu ordnen.

**Haushaltsmäßige Auswirkungen** **Nein****Auswirkungen auf den Klimaschutz** **Nein** Ja, positiv (Erläuterung siehe Begründung) Ja, negativ (Erläuterung siehe Begründung)**Begründung:**

Der Petent stellt einige Fragen zum Abstellen von Mietfahrrädern im öffentlichen Raum (s. Anlage).

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung prüft aktuell den Beschluss des Oberverwaltungsgerichtes Münster hinsichtlich der derzeitigen Verwaltungspraxis und stimmt das weitere Verfahren mit den zuständigen Ämtern intern ab.

Zudem erarbeitet die Verwaltung weitere Vorgaben im Rahmen der bestehenden Qualitätsvereinbarung. Zusätzlich werden an neuralgischen Punkten entlang von Fußgängerzonen Abstellbereiche eingerichtet, um das Stadtbild zu ordnen und Gehwege freizuhalten (vgl. Mitteilung 0344/2021).

Bei E-Scootern besteht die Besonderheit, dass sie einerseits als Kraftfahrzeuge eingestuft sind, für sie aber andererseits ausdrücklich die Parkvorschriften für Fahrräder gelten (siehe § 11 (5) eKFV). Mithin kann bei diesen Fahrzeugen lediglich ein „verkehrsbehinderndes Abstellen“ mit einem Verwarngeld in Höhe von 15,00 € geahndet werden.

Beim Abschleppen handelt es sich um einen wesentlichen Eingriff in das Eigentum des Verleihers, welcher nur unter bestimmten rechtlichen Voraussetzungen möglich ist. Die zur Beseitigung von ordnungswidrigen Zuständen zu ergreifenden Maßnahmen müssen geeignet und verhältnismäßig sein. In diesem Falle wäre das Abschleppen von E-Scooter zwar ein geeignetes Mittel aber unverhältnismäßig, da der gleiche Erfolg, also die Beseitigung eines ordnungswidrigen Zustandes, auch durch ein milderer Mittel, nämlich durch ein einfaches Versetzen erreicht werden kann. Ein Abschleppen kommt daher im Regelfalle nicht in Betracht.

**Anlage**

Eingabe